

Satzung zur Ermittlung der Belegungszahlen für die Auszahlung der Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 und § 12a Abs. 2 KiFöG

vom

Auf Grund von § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit § 12a Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA S. 2) hat der der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 folgende Satzung des Landkreises zur Ermittlung der Belegungszahlen für die Auszahlung der Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 und § 12a Abs. 2 KiFöG beschlossen:

§ 1

Verfahren bei Kindertageseinrichtungen

Die Träger der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land übermitteln die tatsächlichen Belegungszahlen mit Stand zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres spätestens bis zum 15. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Die Meldung hat über das Fachverfahren *kifoeg.web* zu erfolgen.

§ 2

Verfahren bei Kindertagespflegestellen

Die tatsächlichen Belegungszahlen der Kindertagespflegestellen im Landkreis Jerichower Land mit Stand zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres übermittelt die jeweilige Tagespflegeperson spätestens bis zum 15. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Bis zur technischen Einbindung der Kindertagespflegestellen in das Fachverfahren *kifoeg.web*, werden den Tagespflegepersonen entsprechende Vordrucke zur Verfügung gestellt.

§ 3

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der nach §§ 1 und 2 ermittelten Belegungszahlen erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.